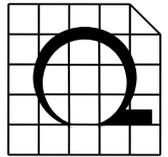
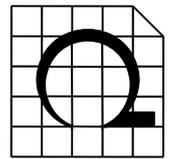


# Allgemeinverständliche Zusammenfassung / Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen



Inhalt	Seite
<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung / Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 16 Abs. 1 Satz 7 UVPG, i.V.m. § 24 UVPG</b>	<b>2</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>2</b>
<b>3. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation</b>	<b>5</b>
3.1 Regionalplan	5
3.2 Bauleitplanung	6
3.3 Schutzgebiete	7
<b>4. Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, soweit in Bezug auf den Planungsstand des Vorbescheids erkennbar</b>	<b>8</b>
4.1 Weitere Informationen zur Besiedelung und Erholungseignung, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	9
4.2 Weitere Informationen zu Natur und Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	9
4.3 Weitere Informationen zum Flächenverbrauch, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	10
4.4 Weitere Informationen zum Boden, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	11
4.5 Weitere Informationen zum Wasser, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	11
4.6 Weitere Informationen zu Luft und Klima, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	12
4.7 Weitere Informationen zur Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	12
4.8 Weitere Informationen zu Denkmälern, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen	13
4.9 Alternativen	13



---

**ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG /  
ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN  
GEM. § 16 ABS. 1 SATZ 7 UVPG, I.V.M. § 24 UVPG**

---

**1. EINLEITUNG**

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag auf Erlass eines auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm beschränkten Vorbescheids. In dem beiliegenden UVP-Bericht werden mehr Angaben zum derzeitigen Umweltzustand und zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht, als im Rahmen des aktuellen Verfahrens notwendig wären.

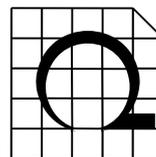
Die Genehmigungsbehörde nimmt die erforderliche Beschränkung auf das im derzeitigen Verfahrensstand gebotene Prüfprogramm vor. Dabei ist der UVP-Bericht bei einem Vorbescheid in Bezug auf die nach dem Planungstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens vorläufig, also für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nicht bindend, und nur abschließend (bindend), soweit die Umweltauswirkungen Gegenstand des Vorbescheids sind (§ 29 Abs. 1 UVPG).

Da entsprechend der Antragsformulierung von der Genehmigungsbehörde lediglich die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit planungsrechtlichen Vorgaben des Bau- und Raumordnungsrechts im Vorbescheid geprüft und geregelt werden kann, erstreckt sich der UVP-Bericht nicht abschließend auf die mangels konkreter Abbauplanung nur vorläufig absehbaren Umweltauswirkungen des Betriebs der Abgrabung. Diese Einzelheiten (z.B. bezüglich Immissionsschutz, Artenschutz oder zum konkreten Eingriffsausgleich) werden im Genehmigungsverfahren gesondert geprüft und sind daher erst dann Gegenstand einer gesonderten abschließenden Prüfung.

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag auf Erlass eines auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf den antragsgegenständlichen Flächen beschränkten Vorbescheids gemäß § 5 Abtragungsgesetz NRW. Ein Vorbescheid berechtigt nicht zur Durchführung der Rohstoffgewinnung. Dafür ist eine Abtragungsgenehmigung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Die Einzelheiten der Abtragung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm einschließlich Erschließung sind daher auch nicht Gegenstand des beantragten Vorbescheids, sondern sie werden erst in dem späteren Genehmigungsverfahren geprüft.

**2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

Die ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG aus Jülich plant im Rhein-Erft-Kreis den Aufschluss einer Trockenabtragung von Kies, Sand und Lehm. Der westliche Teil

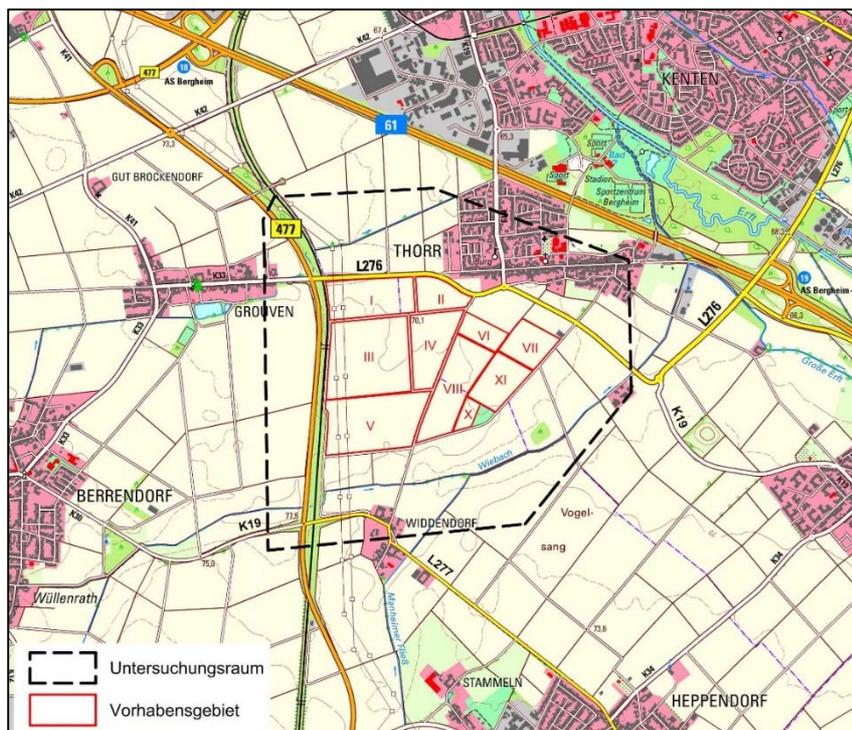


des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, der östliche Teil auf dem Gebiet der Stadt Bergheim. Die Grenze der Stadtgebiete quert das Vorhaben von Nordwesten in Richtung Südosten.

Die betroffenen Flurstücke werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Das geplante Vorhaben besteht aus insgesamt 10 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 91,1 ha und wird im Folgenden als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die zwischen den einzelnen Teilflächen verlaufenden Flurwege und Straßen sind nicht Bestandteil des Vorhabensgebiets.

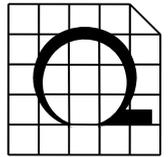
*Betroffene Flurstücke:*

Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Bergheim	Bergheim	29	28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409	37,2 ha
Elsdorf	Heppendorf	4	83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240, 241	53,8 ha
			<b>Summe:</b>	<b>91,1 ha</b>



*Lage des Vorhabens, unmaßstäblich*

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen südwestlich von Bergheim, zwischen den Orten Grouven, Thorr und Widdendorf.



Das Vorhabensgebiet umfaßt ausschließlich Ackerland. Es befindet sich in einer Landschaft, die im Nahbereich durch die intensiv genutzte Landwirtschaft, Straßen, Dämme und Siedlungen und im weiteren Umfeld zusätzlich durch den Braunkohlentagebau geprägt wird. Naturnahe Grünstrukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf, die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebietes.

Unter einer geringmächtigen Lößlehmschicht befinden sich die Kiese und Sande der jüngeren Hauptterrasse des Rheins mit einer Mächtigkeit von ca. 18 m. Darunter folgen Kiese und Sande der älteren Hauptterrasse des Rheins mit einer Mächtigkeit von ca. 37 m. Unter den Kiesen und Sanden der Hauptterrassen schließt eine Tonschicht an. Insgesamt besteht das Material bis zu einer Tiefe von ca. 55 m aus abbauwürdigem Kies und Sand, es kann bis in eine Tiefe von etwa 45 mNHN derzeit im Trockenabbau gewonnen werden. Nach Aufbereitung ist das Material auch für die Herstellung hochwertiger Betonkiese und Bausande hervorragend geeignet.

Nach überschlägiger Massenermittlung könnte bei einer Abbautiefe von etwa 45 m derzeit im Trockenabbau eine verwertbare Materialmenge von insgesamt ca. 16.350.000 m<sup>3</sup> gewonnen werden. Bei einer Fördermenge von ca. 650.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde das Vorhaben einen Zeitraum von ca. 25 Jahren in Anspruch nehmen.

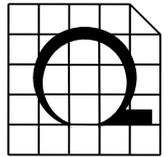
Der Materialabbau soll in Abschnitten als Trockenabbau mittels Bagger oder Radlader erfolgen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Sumpfungseinfluss des Tagebaus Hambach.<sup>1</sup> Der Erftverband gibt an, dass das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt leergelaufen ist. Die tieferen Grundwasserstockwerke sind heute ebenfalls entwässert. Nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen können die vorbergbaulichen Grundwasserstände grundsätzlich wieder erreicht werden. Nach den aktuellen Modellprognosen wird der Grundwasserwiederanstieg im obersten Grundwasserstockwerk erst gegen Ende dieses Jahrhunderts einsetzen. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus würde durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen und die Flächen des Betriebsgeländes werden zuletzt rekultiviert. Die Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive in Teilflächen nach. Die Art der Wiederherstellung ist nicht Gegenstand des Vorbescheids.

---

<sup>1</sup> Erftverband: Informationen über das Grundwasser, schriftliche Mitteilungen vom 12.09.2018



### **3. BESCHREIBUNG DER GEGENWÄRTIGEN UMWELTSITUATION**

#### **3.1 Regionalplan<sup>2</sup>**

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln.

Das Vorhabensgebiet und beinahe der gesamte Untersuchungsraum werden als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Im Nordosten des Untersuchungsraums wird die Fläche von Thorr als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Das Bachtal des Wiebachs im Süden des Untersuchungsraums wird von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert.

Die im Westen des Untersuchungsraums verlaufende Bundesstraße B 477 ist den "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr", die Bahntrasse den "Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr" zugeordnet.

Das Vorhabensgebiet liegt nicht innerhalb einer Fläche, die im Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist (BSAB).

Jedoch widerspricht dies für die betreffende Fläche in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplanes als Freiraum- und Agrarbereiche. Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden.

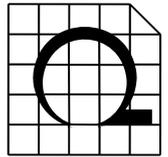
Der als Oberflächengewässer dargestellte Wiebach wird von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Gebiete zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind nicht vom Vorhaben betroffen

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf, mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit von etwa 45 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebietes zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

Die Darstellungen des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

---

<sup>2</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Köln, 2. Auflage mit Ergänzungen, Stand April 2018, Online im Internet [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar\\_koeln/karten/uebersicht.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/uebersicht.html), Stand April 2019



### 3.2 Bauleitplanung

Die nordöstlichen Flächen des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums liegen innerhalb der Stadt Bergheim<sup>3</sup>, die südwestlichen Flächen des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsraums liegen innerhalb der Stadt Elsdorf<sup>4</sup>.

Das Vorhabensgebiet ist vollständig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

#### Stadtgebiet Bergheim

Die im Nordosten des Vorhabensgebiets, nördlich der L 276, liegenden Bereiche von Thorr sind als Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen dargestellt. Die vorhandene und geplante Bebauung liegt mindestens 100 m von den Abbauflächen entfernt und wird von diesen durch die L 276 getrennt.

Die Hauptverkehrsstraßen und die Bahntrasse sind als "Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" bzw. als "Flächen für Bahnanlagen" dargestellt.

Nördlich des Vorhabensgebiets, jenseits der L 276, am westlichen Rand von Thorr, besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Bergheim.<sup>5</sup> Der Bebauungsplan stellt ein "Allgemeines Wohngebiet" und zu dessen Erschließung einen Kreisverkehr an der L 276 dar.

#### Stadtgebiet Elsdorf

Die Ortslage von Widdendorf liegt etwa 300 m südlich des Vorhabensgebiets. Sie ist als "Gemischte Baufläche" dargestellt.

#### Verhältnis des Vorhabens zur Bauleitplanung

Die Lage des Vorhabensgebiets in den Flächen für die Landwirtschaft gem. Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben nicht entgegen.

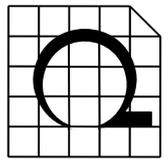
Die überbaubaren Flächen des im Bebauungsplan dargestellten Wohngebiets liegen in einer Entfernung von etwa 100 m zu den geplanten Abbauflächen. Zur Vermeidung von Lärm- und Staubimmissionen ist es vorgesehen, am nördlichen Rand des Vorhabensgebiets einen etwa 8 m bzw. 4 m hohen Lärmschutzwall anzulegen.

Für die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz über die L 267 werden derzeit 3 Varianten geprüft. Die schalltechnische Betrachtung der gesamten, im nördlichen Vorhabensgebiet einschließlich Verkehrsanbindung auftretenden Lärmbelastungen zeigt, dass die erforderlichen Grenzwerte auch bei der dem Wohngebiet nächstliegenden Variante (Anbindung an den Kreisverkehr lt. Bebauungsplan) bei weitem eingehalten werden können. Eine Einschätzung der Staubimmissionen zeigt, dass die zugrunde zu legenden Immissionswerte sicher eingehalten werden können

<sup>3</sup> Kreisstadt Bergheim: Flächennutzungsplan, Stadtteil Thorr „Westlicher Ortsrand“ 81/4. Änderung

<sup>4</sup> Gemeinde Elsdorf: Flächennutzungsplan, 4. Änderung. Bekanntmachung 26.02.2010

<sup>5</sup> Kreisstadt Bergheim: Bebauungsplan Nr. 248/Th 1. Änderung „Weststraße“, rechtskräftig 26.03.2013



und somit den gesetzlichen Vorgaben entsprechen werden. Ein Anhaltspunkt für eine Belastungssituation mit wahrscheinlichen Immissionswertüberschreitungen ist aus den hier gewonnenen und zusammengefassten Erkenntnissen nicht abzuleiten.<sup>6</sup>

Aufgrund der Einhaltung des Mindestabstands zur Wohnbebauung der Ortslage Widdendorf von 300 m gemäß Abstandserlass NRW sind in städtebaulicher Hinsicht schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen

Im östlichen Untersuchungsraum, jenseits des Wiebachs, liegen die "Wiebachhöfe". Die Entfernung zum Vorhabensgebiet beträgt etwa 450 m. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

### 3.3 Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE-5105-301 "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" befindet sich etwa 3 km südlich des Vorhabensgebiets. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung "DE-5008-401 VSG Königsforst" befindet sich etwa 35 km östlich des Vorhabensgebiets. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

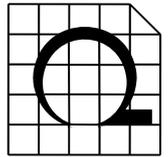
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, sowie einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Nationalparke nach § 24 oder Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

---

<sup>6</sup> Kramer Schalltechnik GmbH (2019): Schalltechnische Betrachtung vom 09.08.2019  
Aneco, Institut für Umweltschutz GmbH (2019), Einschätzung der Staubimmissionen vom 29.08.2019



Im Süden des Untersuchungsraums ist das Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal, LSG-5005-0003 (im Landschaftsplan LSG 2.2-4) ausgewiesen. Mit dem Landschaftsschutzgebiet werden der Wiebach und die angrenzenden Flächen (Bachtal) geschützt. Als Schutzzweck wird die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wegen des biotischen Potentials, genannt. Darüber hinaus dient der Schutz der Erhaltung des Fließgewässerökosystems und der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie der Lebensraum- und Produktionsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Talau. Die Landschaft wird außerdem aufgrund des Landschaftsbildes im Bereich des Bachtals geschützt.

Der Wiebach und sein Bachtal werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Durch das Vorhaben erfolgen weder direkte noch indirekte Beeinflussungen des Wiebachtals und der dafür festgelegten Schutzziele.

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden und darüber hinaus vom Vorhaben nicht betroffen.

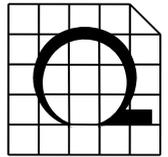
Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Alleen nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

#### **4. BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES GESAMTVORHABENS, SOWEIT IN BEZUG AUF DEN PLANUNGSSTAND DES VORBESCHEIDS ERKENNBAR**

Die diesbezüglichen Umweltauswirkungen sind vorliegend im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids nicht entscheidungsrelevant. Es bleibt der gesonderten Prüfung in einem späteren Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 7 AbgrG NRW vorbehalten, nähere Ausführungen dazu zu machen.



#### **4.1 Weitere Informationen zur Besiedelung und Erholungseignung, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ohne Ortsdurchfahrten von der L 276 in Richtung Westen auf die B 477. Über die B 477 besteht in Richtung Norden der Anschluss an die A 61 und in Richtung Norden an die A 4. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist hervorragend, sie wird so ausgeführt, dass keine unzulässige Belastung von Wohngebieten erfolgt.

Die interne Erschließung erfolgt über temporäre Rampen und Baustraßen. Der Materialtransport zwischen den einzelnen Teilflächen des Vorhabensgebiets zu einer zentralen Abgabestelle wird über Förderbänder oder mittels LKW erfolgen.

Das Vorhabensgebiet hat aufgrund der Strukturarmut keine große Bedeutung als Naherholungsgebiet. Erholungseinrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Sehenswürdigkeiten und ein Wanderweg liegen im Süden und Südosten des Untersuchungsraums, entlang des Wiebachs.

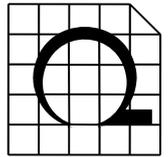
#### **4.2 Weitere Informationen zu Natur und Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, soweit sie über planerisch relevante Schutzgebiete hinausgehen, sind im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids nicht entscheidungsrelevant.

Das Vorhabensgebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Es umfasst intensives Ackerland, welches als Lebensraum für Pflanzen nur eine sehr geringe Bedeutung hat.

Gehölzstreifen, Baumreihen oder Baumgruppen beleben nur in sehr geringem Umfang als gliedernde Strukturen die Landschaft. Gehölzstrukturen sind zumeist streifenförmig entlang der Wege, Gräben und Verkehrsstraßen vorhanden. Ein kleinerer flächiger Gehölzbestand stockt am Haus Laach.

Anhand der vorliegenden Biotoptypen ist im Untersuchungsraum davon auszugehen, dass keine Arten vorhanden sind, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind oder auf der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in NRW stehen.



Die äußerst strukturarmen Ackerflächen des Vorhabensgebiets besitzen nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität. Möglicherweise bilden sie Lebensraum für typische Vögel der offenen Agrarlandschaft.

Eine gezielte Erfassung der Tierwelt wurde nicht vorgenommen. Die planungsrelevanten Arten wurden dem Messtischblatt 5005 Bergheim, Quadrant 4 entnommen.<sup>7</sup> Im Vordergrund steht eine Einschätzung der Lebensraumbedeutung.

Der betroffene Lebensraumtyp des Ackerlandes bildet einen Lebensraum für die typischen Bewohner der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Dies sind die typischen Feldvögel Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vögel die Teilflächen des Vorhabensgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Für den Materialabbau werden die Ackerflächen nach und nach beansprucht. Eine Schädigung von Tieren der Feldflur kann durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung und durch begleitende Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume auf den noch nicht abgegrabenen und bereits wieder hergestellten Flächen vermieden werden. Eine Schädigung von lokalen Populationen durch den vorübergehenden Flächenverlust ist nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Für einige Tierarten mit größerem Aktionsradius können die Ackerflächen des Untersuchungsraumes, so auch die Ackerflächen des Vorhabensgebiets, einen Teillebensraum zur Nahrungssuche darstellen. Aufgrund der Strukturarmut kann jedoch kein reiches Vorkommen von Beutetieren angenommen werden.

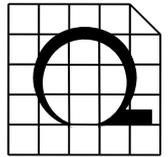
Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen ist bei keiner der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

#### **4.3 Weitere Informationen zum Flächenverbrauch, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

---

<sup>7</sup> LANUV (2019): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5005 Bergheim, Quadrant 4; <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand: 14.05.2019



Ein besonderer Vorteil des Standorts liegt in der Nutzung der vorhandenen Straßen zur Erschließung, so dass kein zusätzlicher Flächenverbrauch für den Bau von Erschließungsstraßen entsteht.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebrauchten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

#### **4.4 Weitere Informationen zum Boden, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich überwiegend um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden.

Die vom Vorhaben betroffenen Böden werden durch den Geologischen Dienst bezüglich der Lebensraumfunktion "Fruchtbarkeit" fast vollständig mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "sehr hoch" bewertet. Kleinere Restflächen im Süden und Südosten werden als "wenig schutzwürdig bzw. nicht kartiert" dargestellt.

Im Regionalplan wird für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ausgeführt, dass in den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich ist.

Der unabweisbare Bedarf ist über die Standortbindung der Rohstofflagerstätte gegeben.

Im Rahmen der abschnittswisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt.

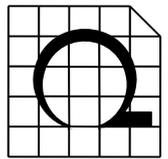
Ziel des Bodenschutzes in den konkreten nachgeordneten Genehmigungsverfahren muss es sein, die Wertelemente des Bodens zu erhalten, bzw. wieder herzustellen. Um die Bodenfruchtbarkeit des rekultivierten Bodens zu verbessern, können entsprechende Auflagen für den Bodeneinbau gemacht werden, damit Verdichtungen und Vernässungen vermieden werden.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich nicht betroffen.

Altlasten sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

#### **4.5 Weitere Informationen zum Wasser, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Von dem Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.



Der Untersuchungsraum und das Vorhabensgebiet befinden sich im Sumpfungsgebiet der Rheinbraun (heute: RWE Power AG). Somit besteht eine Vorbelastung in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen würde durch besondere Berücksichtigung der Bodenqualität bei einer Wiederverfüllung mindestens bis über den sich wiederEinstellenden Grundwasserstand Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ausgeschlossen werden. Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert.

#### **4.6 Weitere Informationen zu Luft und Klima, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind mangels planerisch relevanter Schutzgebiete und angesichts des konkreten eingeschränkten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids mangels Entscheidungsrelevanz nicht darzustellen. Bezüglich der Auswirkungen durch Staub wurde eine gutachterliche Einschätzung erstellt..

Demnach sind örtliche Auswirkungen auf das Kleinklima (Temperatur, Staub, kleine Windwirbel) geringfügig und verbleiben entsprechend der Charakteristik des Vorhabens weitgehend innerhalb der Grenzen des Vorhabensgebiets.

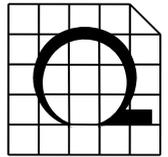
#### **4.7 Weitere Informationen zur Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Der Untersuchungsraum wird intensiv vom Menschen genutzt und ist stark anthropogen überprägt. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung der ertragreichen Böden führte zur Entstehung einer strukturarmen, ausgeräumten und weit überblickbaren Landschaft.

Zusätzlich prägen Hauptverkehrswege, Leitungen und Siedlungen die Landschaft.

Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in geeigneten Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Diese Elemente beleben und vernetzen die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft und führen zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes.

Das Vorhaben wird nicht zu einer naturfernen Entwicklung des Landschaftsbildes führen.



#### **4.8 Weitere Informationen zu Denkmälern, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraums verläuft die Via Belgica. Beidseitig der Via Belgica wurde im heutigen Thorr ein bedeutender römischer Siedlungs- und Bestattungsplatz nachgewiesen, der einem römischen vicus zugeordnet wird.<sup>8</sup>

Ausweislich der beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden archäologischen Daten ist in dieser Region eine umfangreiche Siedlungstätigkeit von der Vorgeschichte bis hin zur Neuzeit nachgewiesen, die in römischer Zeit ihren Schwerpunkt hatte.

Sofern bislang nicht systematisch erfasste Bodendenkmäler im Vorhabensgebiet selbst vermutet werden oder dokumentiert wurden, wird nach aktueller Rechtslage verfahren.

#### **4.9 Alternativen**

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte ist die Diskussion von Standortalternativen im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Für die gebundene Entscheidung über den Vorbescheid sind mögliche Alternativen zum Vorhaben rechtlich nicht relevant.

Eschweiler, Mai 2019/as  
Fassung vom 29.08.2019

---

<sup>8</sup> Goldschmidt, Archäologie und Denkmalpflege: Recherche und planungsrechtliche Prognose Widdendorf / Thorr, Düren. April 2019